

<b>Fonds:</b>	<b>EFRE/ESF</b>	<b>Anlage B (Beihilferechtlicher Status) zum Prüfpfadbogen a</b>	<i>PA per mail 15.12.16 J</i>
<b>Aktion</b>	<b>23.10asz08.01.0</b>	<b>Förderung des Schulerfolgs und Verbesserung der Anschlussperspektiven von Schülerinnen und Schüler</b>	
<b>Teilaktion</b>	<b>23.10asz08.01.3</b>	<b>Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Prävention oder frühzeitigen Diagnose Schulversagen sowie zur Optimierung des Umgangs mit Heterogenität (Inklusion/ inklusive Bildung)</b>	

**Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:**

## 1. Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Ressorts:

Die Maßnahme ist beihilferelevant im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV

 nein (bitte begründen und weiter bei Datum/Unterschrift)

 ja, die Maßnahme wird beihilferechtlich gerechtfertigt durch

- AGVO Artikel ...
- De-minimis-VO
- DAWI-De-minimis-VO
- DAWI-Freistellungsbeschluss
- sonstiges: ...


 Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist erforderlich.

- Notifizierung
- AGVO-„Blitzmeldung“

 Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist nicht erforderlich, weil die Maßnahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch

- De-minimis-VO
- DAWI-De-minimis-VO
- DAWI-Freistellungsbeschluss

Begründung für die Entscheidung, dass es sich nicht um eine Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt oder dass eine Förderung gemäß der AGVO, der De-minimis-VO, der DAWI-De-minimis-VO oder den DAWI-Freistellungsbeschluss vorliegt:

Eine Maßnahme ist nur dann beihilferelevant im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV, wenn es sich bei dem Begünstigten um ein Unternehmen handelt. Begünstigter der ESF-Teilaktion ist das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA), welches laut §82 (3) SchulG LSA u.a. „...die Aufgabe der Schulaufsicht ... bei der Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten für die Schulbehörde wahr(nimmt)“. Bei den vom LISA durchgeführten Fort- und Weiterbildungen handelt es sich daher um eine vom Land übertragene und somit hoheitliche Aufgabe. Neben der Durchführung der Regelfort- und Weiterbildung hat das LISA mit Erlass vom 23.08.16 zusätzlich die Umsetzung der o.g. ESF-Teilaktion vom Ministerium für Bildung übertragen bekommen.

Im Rahmen dieses Programms gewährt das Land Zuwendungen für Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung von in Sachsen-Anhalt tätigen Lehrkräften, da die Qualifikation derselben ein wichtiges Kriterium zur langfristigen Sicherung des Schulerfolgs und zur Optimierung des Bildungssystems darstellt.

Mit der Durchführung von Fort- und Weiterbildungen bietet das LISA zwar Dienstleistungen an und übt somit eine wirtschaftliche Tätigkeit aus, jedoch ist diese dem staatlichen Bildungsauftrag zuzurechnen und stellt daher keine „wirtschaftliche Tätigkeit“ i.S. der EU Beihilfavorschriften dar, denn laut Punkt 18 der „Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01)“ vom 19.07.2016 gilt für Einrichtungen, die hoheitliche Aufgaben ausführen, folgende Festlegung: „Soweit eine öffentliche Stelle eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, die von der Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse losgelöst werden kann, handelt sie in Bezug auf diese Tätigkeit als Unternehmen. Ist die wirtschaftliche Tätigkeit hingegen mit der Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse untrennbar verbunden, so bleiben sämtliche Tätigkeiten dieser Einheit Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Befugnisse, und die Einheit fällt nicht unter den Begriff des Unternehmens.“

Darüber hinaus sind nach ständiger Rechtsprechung des EuGH Qualifikationen, die von (sub-)nationalen, staatlichen Bildungsinstitutionen finanziert und beaufsichtigt werden, regelmäßig als nicht-wirtschaftliche Tätigkeit klassifiziert.<sup>1</sup>

In der o.g. genannten Mitteilung stellt auch die Kommission fest, dass „öffentliche Bildungsdienstleistungen“, u.a. die Berufsausbildung (Punkt 29), nicht unter das Beihilferecht fallen. Bei den vom Landesinstitut angebotenen Lehrerfort- und Lehrerweiterbildungen handelt es sich um Qualifizierungen, die allen Lehrkräften des Landes – sowohl von staatlichen als auch freien Schulen – kostenfrei offen stehen. Unseres Erachtens handelt es sich somit auch bei den Angeboten des LISA um öffentliche Bildungsdienstleistungen, die nicht beihilferelevant sind. Dies ist zu bejahen, wenn das LISA die Dienstleistungen auch selbst auf dem Markt anbietet. Sofern Dritte die Dienstleistungen umsetzen, ist aufgrund der Marktöffnung ein öffentliches Vergabeverfahren zwingend erforderlich, um das Merkmal der Bevorteilung auszuschließen.

Zudem erklärt die Kommission unter Punkt 31, dass „bestimmte von Universitäten und Forschungseinrichtungen ausgeübte Tätigkeiten nicht in den Anwendungsbereich der Beihilfavorschriften fallen“. Als Beispiel aufgeführt wird u.a. „die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen“. Auch hier gibt es u. E. Parallelen zur Zielsetzung der ESF-Teilaktion des Landesinstituts.

Ein weiteres beihilferelevantes Kriterium ist die Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels. Die ESF-Teilaktion richtet sich ausschließlich an in Sachsen-Anhalt tätige Lehrkräfte und entfaltet somit eine lokale Auswirkung, welche den Handel innerhalb der EU nicht beeinträchtigt. „Darüber hinaus (hat) die Maßnahme keine ... vorhersehbaren

<sup>1</sup> Vgl. EU-Kommission: „Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union“, 2016/C 262/ 01, S. 7, Rn. 28

Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen in dem Sektor bzw. auf die Gründung von Unternehmen im EU-Binnenmarkt (...).“ (Pressemitteilung der Europäischen Kommission zu staatlichen Beihilfen, Brüssel, 29. April 2015)

2. Da Zweifelsfragen und/oder klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt (MW), Referat 14:

nein (weiter bei Datum/Unterschrift)

ja

Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Fachressorts:

- Dem Votum des MW, Referat 14 wird im vollen Umfang gefolgt.  
 Dem Votum des MW, Referat 14 wird in Teilen gefolgt.  
 Dem Votum des MW, Referat 14 wird nicht gefolgt.

<u>15.12.2016</u>	<u>Ref-31 Qualitätsentwicklung und Lehrerbildung</u>	<u></u>
Datum	Name des Ressorts und des Unterzeichnenden	Unterschrift